## Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde



## Anfragenbeantwortung

11. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 03.05.2021

5.1. Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Einsätze öffentlich und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Luckenwalde (Kostenersatzsatzung)
Vorlage: B-7219/2021

**Herr Nehues** möchte wissen, ob es Vergleichswerte bzw. juristische Entscheidungen gebe, die sagen, dass ein Drehleiterfahrzeug maximal mit 1.600 EUR in Ansatz gebracht werden darf.

**Frau Mattigka** antwortet, dass es keine Tabellen oder ähnliches gebe. Es gebe aber Urteile, wo das Gericht wegen unverhältnismäßiger Kosten die Kostenübernahme abgelehnt habe. Sie könne dazu gerne nochmal etwas zusammenstellen.

Die Unterlagen werden zusammengestellt und als Anfragenbeantwortung verteilt.

## Antwort der Verwaltung – Abteilung Feuer- und Zivilschutz:

Die Frage von Herrn Nehues bezieht sich auf den Eigenanteil (Gemeindeanteil), den wir bei Fahrzeugen (wie z.B. der Drehleiter) in der Kostenkalkulation der Feuerwehrgebühren in Abzug gebracht haben.

Diese Fahrzeuge haben entweder wenig Einsatzstunden oder sind Spezialfahrzeugen mit hohen Vorhaltekosten und wenig Einsatzstunden.

Das BBG-BKG (Brandenburgische Brand-und Katastrophenschutzgesetz) sieht ausdrücklich einen Eigenanteil für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren ebenso wenig vor, wie das KAG-BBG (Brandenburgisches Kommunalabgabegesetz). Andere Brandschutzgesetze sehen einen Eigenanteil ausdrücklich vor. Das BBG-BKG in seiner jetzigen Fassung ist erst vor ca. 2 Jahren in Kraft getreten, so dass gerichtliche Entscheidungen dazu nicht vorliegen.

Die Änderung des BBG-BKG erfolgte dabei in Anlehnung an das niedersächsische Brandschutzgesetz.

Hier gibt es bereits gerichtliche Entscheidungen, die sich mit der Frage des Eigenanteils befassen. Da im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich auf die niedersächsische Regelung verwiesen wurde und beide Gesetze das KAG für anwendbar erklären, können die rechtlichen Erwägungen der Entscheidungen auch in Brandenburg angewendet werden.

Wann unvertretbar hohe Kosten vorliegen, d.h. das Äquivalenzprinzip verletzt ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Grundsätzlich gilt, dass die Gebühr den gewährten Vorteil abgelten soll.

Als Beispiel für unvertretbar hohe Kosten werden in beiliegender Entscheidung Spezialfahrzeuge mit hohen Vorhaltekosten und geringen Einsatzstunden aufgeführt (Vgl. OVG Lüneburg; 11 LA 28/17; Entscheidung vom 19.03.2019; Seite 4). Bei dieser Sachlage hält das Gericht eine Gebührensatzminderung für geboten.

Die Gerichte gestehen den Kommunen einen sehr weiten Ermessensspielraum zu, ob und in welchem Umfang Gebühren erhoben werden. Dabei halten die Gerichte selbst eine Differenzierung der Höhe des Eigenanteils in Abhängigkeit von der Höhe der Vorhaltekosten für gerechtfertigt (Vgl. OVG Lüneburg; 11 LA 28/17; Entscheidung vom 19.03.2019), so dass es im Leitsatz 2 dieses Urteiles heißt: "Bei dem Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung

liegt es im satzungsgeberischen Ermessen der Kommunen, niedrigere als kostendeckenende Gebührensätze festzulegen". Bei "unvertretbar hohen Kosten" kann mit allgemeinen Billigkeitsregeln ein angemessener Gebührensatz ermittelt werden (Vgl. OVG Lüneburg; 11 LA 28/17; Entscheidung vom 19.03.2019; Seite 4).

Durch den Abzug des Eigenanteils haben wir also unverhältnismäßig hohe Kosten gedeckelt, die sonst dem Gebührenschuldner auferlegt werden würden. In diesem Fall würde z.B. der Stundensatz für unsere Drehleiter (ein Fahrzeug mit hohen Vorhaltekosten und wenig Einsatzstunden)– ohne Abzug des Eigenanteils - bei 1.872,75 € / pro h liegen.

Frau Mattigka, Sachbearbeitung Abt. 32.3 Herr Kadow, Kommunalberatung

## **Anhang**

Entscheidung OVG Lüneburg; 11 LA 28/17; vom 19.03.2019

Weitere dazu passende Entscheidungen im Internet:

Entscheidung OVG Lüneburg; 11 LC 557-18

http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id= MWRE190001213&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint

Entscheidung OVG Lüneburg, 11 LC 161-17

http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=MWRE190001148&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint